

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1986

Geschäftszahl

86/14/0042

Rechtssatz

Bei bloß familienhafter Mitarbeit ist kein zu einer Betriebsausgabe führender Entlohnungsanspruch gegeben. Entfaltet ein Angehöriger somit in einem Bereich eine familienhafte Mitarbeit und erbringt er daneben in einem anderen Bereich Dienstleistungen auf Grund eines steuerlich anzuerkennenden Dienstverhältnisses mit der Dienstleistung angemessener Entlohnung, dann kann dieser Entlohnung in vollem Umfang als Betriebsausgabe Rechnung getragen werden.